

Drei Fälle zum „alltäglichen“ Urheberrecht

Von Prof. Dr. **Dagmar Gesmann-Nuissl**, Wiss. Mitarbeiterin **Stefanie Meyer**, Wiss. Mitarbeiter **Julian Kanert**, Chemnitz*

Ein Video geteilt, ein Bild nachgemalt, eine Figur nachgestaltet oder eben mal kurz die Zugangsdaten für einen Streamingdienst weitergegeben – urheberrechtlich relevante Handlungen geschehen im Alltag schnell und vor allem häufig, ohne dass sich die Handelnden dieser urheberrechtlichen Bedeutung bewusst sind. Aus diesem Grund beschäftigt sich dieser Beitrag exemplarisch mit drei solcher Alltagshandlungen und führt diese einer strukturierten Falllösung zu.

Die strukturierte Lösung eines urheberrechtlichen Falles ist für Studierende nicht immer leicht nachzuvollziehen, wenngleich das Lösungsschema eigentlich einem gleichmäßigen Aufbau folgt (siehe Schema unten). Insofern liegt die Herausforderung für die Studierenden eher darin, die erlernten Inhalte an den richtigen Stellen in diesem formalen Aufbau zu platzieren. Deshalb soll nachfolgend neben der rechtlichen Untersuchung der Verhaltensweisen auch gezeigt werden, wie eine urheberrechtliche Falllösung in der Klausur aufgebaut und die Auseinandersetzung mit den urheberrechtlichen Rechtsfragen präsentiert werden kann.

Neben dem formalen Aufbau ist auf ein weiteres zu achten: Sind in einem urheberrechtlichen Sachverhalt mehrere Handlungsstränge angesprochen, die zeitlich nicht zusammenfallen, ist es von Vorteil, wenn man die jeweiligen (Handlungs-)Vorgänge voneinander trennt und gesondert begutachtet. Hierdurch erhält nicht nur Ihre Falllösung eine nachvollziehbare Struktur, sondern es kann sichergestellt werden, dass alle im Sachverhalt verorteten Probleme auch angesprochen werden. Ferner muss man sich stets die Fallfrage genau ansehen. Sie kann durchaus unterschiedlich lauten. Einmal kann nach den Erfolgsaussichten einer Unterlassungs- oder Schadensersatzklage gefragt sein, weshalb Ausgangspunkt die Anspruchsgrundlage ist, welche die möglichen Rechtsfolgen eröffnet und Aussagen zur Aktiv- und Passivlegitimation erforderlich macht. Bei anderen Sachverhalten ist lediglich nach der Urheberrechtsverletzung gefragt, welche das Replizieren auf vorgenannte Bereiche entbehrlich werden lässt und lediglich die urheberrechtliche Einordnung der Handlungen verlangt. Im Rahmen des Beitrags haben wir diese beiden Fragevarianten bewusst eingesetzt.

Schema

A. Handlung 1

- I. Werk bzw. verwandtes Schutzrecht
- II. Berechtigung nach UrhG
 1. Urheber
oder

* Prof. Dr. *Dagmar Gesmann-Nuissl* ist Inhaberin der Professur Jura II – Privatrecht und Recht des geistigen Eigentums an der Technischen Universität Chemnitz. *Stefanie Meyer* und *Julian Kanert* sind Wiss. Mitarbeiter an eben dieser Professur.

2. Lizenznehmer
- III. Eingriff
Prüfung: in welche Urheberpersönlichkeits- und/oder Verwertungsrechte greift das Verhalten ein?
- IV. Widerrechtlichkeit des Eingriffs
 1. Nutzungsrecht des Handelnden
 2. Schranken

Anmerkung: Um gerade eine umfangreiche Falllösung übersichtlich zu gestalten, bietet es sich an, die Schranken im Rahmen der Widerrechtlichkeit des Eingriffs zu prüfen. Dogmatisch korrekt – darauf sei hingewiesen – sind die Schranken allerdings bereits im Eingriff bei der Prüfung des jeweiligen Rechts zu prüfen. Denn Schranken rechtfertigen nicht einen grundsätzlich rechtswidrigen Eingriff. Der Umfang des Urheberrechts wird von Anfang an durch die Schranken eingegrenzt. Was also die Schranke erlaubt, gehört genau genommen nicht zum Schutzzumfang des jeweiligen Rechts. Das zeigt bereits der Wortlaut der Schrankenvorschriften, der nicht etwa lautet „ist nicht widerrechtlich“ (wie beispielsweise in § 227 Abs. 1 BGB), sondern etwas für „zulässig“ erklärt (vgl. etwa § 53 UrhG).

3. Rechtfertigungsgründe
- V. Passivlegitimation
 1. Täterschaft
 2. Teilnahme
 3. Zurechnung gem. § 1 Abs. 1 UrhDaG
 4. Störerhaftung
- VI. Rechtsfolgen
- VII. Ergebnis zu A

B. Handlung 2

Fall 1: Ein Tribut an „Bernd das Brot“¹

Sachverhalt

Künstler A entwirft die Figur „Bernd das Brot“ (B-Figur), die in Form einer Handpuppe als Charakter in verschiedenen Fernsehsendungen mitspielt.

Die B-Figur ist ein menschenähnliches Kastenbrot. Das Brot selbst bildet zugleich Gesicht und Rumpf. Am Brotkörper trägt die Figur Hände, aber keine Arme. Es schließen sich sehr kurze Beine an. Die Proportionen der Füße sind denen der Hände und des Rumpfes angepasst.

Nach der Konzeption des A ist die B-Figur stets missmutig/verstimmt, desinteressiert und antriebslos. Dies spiegelt sich auch im Gesichtsausdruck und dem Auftreten der B-Figur in den Sendungen wider.

¹ Dieser Fall ist fiktional; er knüpft an keinen den *Verf.* bekannten Rechtsstreit um die Figur „Bernd das Brot“ an.

Holzkünstler H ist großer Fan der B-Figur und fertigt deshalb eines Tages einen originalgetreuen, menschengroßen Holznachbau an. Diese Figur platziert er anschließend als Attraktion an einem regionalen Wanderweg.

Kann A von H Beseitigung und Unterlassung dieser Handlungen verlangen?

Anmerkung: Es ist zu unterstellen, dass die Holzfigur des H die Anforderungen gem. § 2 Abs. 2 UrhG erfüllt, falls es auf diese Frage in Ihrer Lösung ankommt.

Lösungsvorschlag zu Fall 1

Vorüberlegung: Dieser Fall ist in zwei Handlungsabschnitte (oder auch: „Tatkomplexe“) unterteilbar. Das Anfertigen der Holzfigur einerseits und das Aufstellen derselben am Wanderweg können ganz verschiedene Rechte des A, aber auch des H betreffen und sind somit einzeln zu beurteilen.

A könnte gem. § 97 Abs. 1 UrhG gegen H einen Anspruch auf Beseitigung/Unterlassung der Anfertigung bzw. des Aufstellens der B-Figur am Wanderweg haben.

Das setzt voraus, dass H durch diese Handlungen in Urheberrechte des A widerrechtlich eingegriffen hat.

A. Anfertigung der Holzfigur

Durch das Anfertigen der B-Figur aus Holz könnte H widerrechtlich in Urheberrechte des A eingegriffen haben.

I. Werk

Dafür müsste die B-Figur als Werk gem. § 2 UrhG urheberrechtlich schutzfähig sein.

1. Figurenschutz

Fraglich ist, ob Figuren aus Fernsehsendungen geschützte Werke i.S.d. § 2 Abs. 1 UrhG sein können.

Hier geht es nicht um den urheberrechtlichen Schutz der Fernsehsendungen, in denen die B-Figur auftritt (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG), sondern um einen eigenständigen Schutz der Figur als solcher.

Bezüglich Zeichentrick- und Comicfiguren ist anerkannt, dass diese nicht nur im Rahmen der konkreten Einzeldarstellungen in Film und Comic geschützt sein können, sondern auch davon losgelöst ein isolierter Figurenschutz möglich ist.² Das erfordert, dass „durch eine unverwechselbare Kombination äußerer Merkmale sowie von Eigenschaften, Fähigkeiten und typischen Verhaltensweisen“³ eigenständige Fantasie-Persönlichkeiten geschaffen wurden.⁴ Der urheberrechtliche

Schutz bezieht sich dann auf die allgemeine Gestaltung der Figur, die allen konkreten Einzeldarstellungen zugrunde liegt.⁵

Es bestehen keine Bedenken, diesen Schutz auf Figuren zu erstrecken, die nicht über das Medium der Zeichnung, sondern etwa über die Sprache⁶ oder wie hier als Handpuppe dargestellt werden.⁷

Die B-Figur verbindet die äußeren Merkmale eines menschenähnlichen Brotes mit der charakterlichen Prägung als stets missgelaunte und teilnahmslose Persönlichkeit. Dementsprechend weist die B-Figur eine ihr eigene Charakteristik auf, die auch außerhalb der Sendungen, in denen sie auftritt, den urheberrechtlichen Schutz als fiktive Figur rechtfertigt. Ob schützenswerte Figuren der entsprechenden Werkgattung ihres Ursprungsmediums zuzuordnen sind (etwa eine Figur aus einem Roman als Literaturwerk gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG) oder als eigentümliche Werkart eingestuft werden sollten, ist im Ergebnis unerheblich, denn § 2 Abs. 1 UrhG zählt nur exemplarisch Werkarten auf („insbesondere“).⁸

2. Persönliche geistige Schöpfung, § 2 Abs. 2 UrhG

Außerdem müsste die B-Figur gem. § 2 Abs. 2 UrhG eine persönliche geistige Schöpfung sein.

B wurde von einem Menschen gestaltet, weist geistigen Gehalt auf und ist durch Entwurf und Anfertigung der Handpuppe sinnlich wahrnehmbar geworden.⁹ Daneben ist die Gestaltung der B-Figur hinreichend individuell. Bei der Gestaltung eines menschenähnlichen Brotes bestehen Spielräume hinsichtlich Form, Proportionen, Anordnung etc. Diese hat A etwa durch die Aufteilung des Brotes in Gesicht und Rumpf, die am Brotkörper geradezu klebenden Hände und die Charakterisierung des B als stets missgelaunte Persönlichkeit ausgefüllt. So ist eine einzigartig-bizarre Figur entstanden, die sich von alltäglich Hervorgebrachtem abhebt.¹⁰

Demnach ist die B-Figur gem. § 2 UrhG urheberrechtlich schutzfähig.

II. Berechtigung nach UrhG

Als Schöpfer der B-Figur ist A gem. § 7 UrhG deren Urheber und somit Inhaber aller Ausschließlichkeitsrechte an der B-Figur.

⁵ BGH GRUR 1994, 206 (207) – Alcolix; BGH GRUR 2004, 855 (856) – Hundefigur.

⁶ BGH GRUR 2014, 258 (260 Rn. 27 ff.) – Pippi-Langstrumpf-Kostüm, wobei hier klargestellt wird, dass einzelne äußere Merkmale einer Romanfigur (Haare, Sommersprossen, Kleidungsstil) allein noch nicht am Urheberrechtsschutz teilnehmen, sondern eben nur die Gesamtheit aus äußerlichen und charakterlichen Eigenheiten, vgl. BGH GRUR 2014, 258 (262 Rn. 44 f.).

⁷ Stieper, GRUR 2017, 649 (653 f.); Graef, ZUM 2012, 108 (114).

⁸ Graef, ZUM 2012, 108 (110); einer Einordnung als eigentümliche Werkart zugeneigt Ruijsenaars, Character Merchandising, 1997, S. 107 f.; Stieper, GRUR 2017, 649 (654).

⁹ Zu diesen Merkmalen Kanert/Meyer, ZJS 2020, 419 (419 f.).

¹⁰ Zum Ganzen Kanert/Meyer, ZJS 2020, 419 (420).

² Zum Ganzen Gomille, Jura 2019, 740 (745 ff.).

³ BGH GRUR 1994, 206 (207) – Alcolix.

⁴ BGH GRUR 1994, 206 (207) – Alcolix; BGH NJW-RR 1995, 307 (309) – Rosaroter Elefant.

III. Eingriff

1. Vervielfältigung, § 16 UrhG oder Bearbeitung, § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG

Es ist zu prüfen, ob die Anfertigung der B-Figur durch H eine bloße Vervielfältigung (§ 16 UrhG) oder eine Bearbeitung (§ 23 Abs. 1 S. 1 UrhG) darstellt.

a) Vervielfältigung

Vervielfältigung gem. § 16 UrhG meint die ausschließlich dem Urheber (A) zustehende körperliche Fixierung des Werkes, sodass es sinnlich wahrnehmbar wird.¹¹

b) Bearbeitung

Bei einer Bearbeitung gem. § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG wird ein Werk zwar verändert, dessen eigenschöpferische Merkmale bleiben aber erhalten.¹²

Kommt es bei der Bearbeitung eines Werkes zur körperlichen Fixierung, wird das Ursprungswerk wegen der Übernahme eigenschöpferischer Züge also auch i.S.d. § 16 UrhG vervielfältigt.¹³ Solche Bearbeitungen stellen insofern einen Spezialfall der Vervielfältigung dar.¹⁴

Der rechtliche Unterschied zwischen beiden Arten der Vervielfältigung ist, dass dem Urheber gem. § 16 UrhG bereits für die Herstellung des Werkexemplars ein ausschließliches Recht gewährt wird. Demgegenüber ist nach der ausdrücklichen Formulierung des § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG und im Umkehrschluss aus § 23 Abs. 2 UrhG die Herstellung der Bearbeitung erlaubnisfrei möglich.¹⁵

Wäre die Anfertigung der B-Figur aus Holz also eine Bearbeitung, würde allein dadurch nicht in die Urheberrechte des A eingegriffen.

c) Abgrenzung im Einzelfall

Zur Abgrenzung zwischen § 16 und § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG ist im Einzelfall festzustellen, was die eigenschöpferischen Merkmale des Ursprungswerkes sind.¹⁶ Sollten diese festgestellten eigenschöpferischen Merkmale im neuen Werkexemplar übernommen worden sein, liegt eine Vervielfältigung vor.¹⁷ Eine

Vervielfältigung in Form der Bearbeitung gem. § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG liegt vor, wenn trotzdem im Vergleich zum Ursprungswerk wesentliche Veränderungen vorgenommen wurden.¹⁸ Es kommt vor allem auf einen veränderten Gesamteindruck an.¹⁹

Solche wesentlichen Veränderungen bei Beibehaltung der eigenschöpferischen Züge liegen etwa bei der Übertragung des Werkes in eine andere Ausdrucksform, ein anderes Material oder bei dimensional Anpassungen vor.²⁰

Die charakteristischen Züge der B-Figur – ein missgeauntes menschenähnliches Brot mit oben benannten körperlichen Eigenheiten – hat H in seiner originalgetreuen Nachbildung vollständig übernommen. Dementsprechend liegt eine Vervielfältigung vor, zu klären ist, ob in Form der Bearbeitung gem. § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG.

Die B-Figur wird den meisten Rezipienten nur aus der zweidimensionalen Darstellung im TV bekannt sein. Die Figur des H setzt die B-Figur in einem plastischen Holzkörper um und ändert dadurch Perspektive und Ausdrucksform zugleich. Dadurch und durch die hinzutretende Größenanpassung²¹ von kleiner Handpuppe/bildschirmgroßer Darstellung auf Menschengröße ist anzunehmen, dass sich der Gesamteindruck zwischen Ursprungswerk und Vervielfältigung wesentlich verändert hat.

Dementsprechend ist das Anfertigen der Holzfigur erlaubnisfreie Bearbeitung gem. § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG.

Hinweis: Andere Ansicht vertretbar. Dann wäre unter IV. zu prüfen, ob die Herstellung der Holzfigur aufgrund der Schranke der Privatkopie gem. § 53 Abs. 1 UrhG vom Schutzzumfang des Vervielfältigungsrechts gem. § 16 UrhG nicht umfasst ist.

Ein hinreichender Abstand gem. § 23 Abs. 1 S. 2 UrhG war demgegenüber nach den Sachverhaltsangaben fernliegend.

2. Zwischenergebnis

Demnach stellt das bloße Anfertigen der Holzfigur gem. § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG keine widerrechtliche Urheberrechtsverletzung dar.

IV. Ergebnis zu A

Durch das Anfertigen der Holzfigur hat B nicht widerrechtlich in fremde Urheberrechte eingegriffen.

Diesbezüglich hat A gegen H keine Ansprüche gem. § 97 Abs. 1 UrhG.

¹¹ BT-Drs. IV/270, S. 47.

¹² Loschelder, GRUR 2011, 1078 (1083); Leistner, ZUM 2011, 468 (473).

¹³ Umstritten, in diesem Sinne etwa BGH GRUR 2014, 65 (70 Rn. 36) – Beuys-Aktion; Loewenheim, in: Schrickler/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 16 Rn. 8; Meinungsüberblick bei Loschelder, GRUR 2011, 1078 (1081 f.).

¹⁴ Loewenheim (Fn. 13), § 16 Rn. 8.

¹⁵ Hieran hat sich durch die Umstrukturierung des § 23 UrhG im Rahmen der aktuellen Urheberrechtsreform nichts geändert, vgl.

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Gesetz_Anpassung_Urheberrecht_digitaler_Binnenmarkt.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (3.9.2021), S. 88.

¹⁶ BGH GRUR 2014, 65 (70 Rn. 38) – Beuys-Aktion.

¹⁷ BGH GRUR 2014, 65 (70 Rn. 38) – Beuys-Aktion.

¹⁸ BGH GRUR 2014, 65 (70 Rn. 38) – Beuys-Aktion.

¹⁹ Schulze, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, § 23 Rn. 8.

²⁰ BT-Drs. IV/270, S. 51; Schulze (Fn. 19), § 23 Rn. 6.

²¹ Zu beachten ist, dass die Größenanpassung allein keine Bearbeitung darstellt, BGH GRUR 2010, 628 (630 Rn. 22) – Vorschaubilder.

B. Aufstellen der Holzfigur am Waldweg

Durch das Aufstellen der Holzfigur am Waldweg könnte B widerrechtlich in Urheberrechte des A eingegriffen haben.

I. Werk

Wie A. I.

II. Berechtigung nach UrhG

Wie A. II.

III. Eingriff**1. Veröffentlichungsrecht, § 12 Abs. 1 UrhG i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG**

Durch das Aufstellen der Holzfigur am Waldweg könnte H in das Veröffentlichungsrecht des A gem. § 12 Abs. 1 UrhG i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG eingegriffen haben.

a) Veröffentlichungsrecht im Sonderfall der Bearbeitung

Veröffentlichen ist das erstmalige Öffentlich-Zugänglich-Machen des Werkes mit Zustimmung des Berechtigten, § 6 Abs. 1 UrhG. Das Veröffentlichungsrecht erlischt allerdings mit der rechtmäßigen Erstveröffentlichung.²² Da die B-Figur vor dem Aufstellen der Holzfigur bereits veröffentlicht war, ließe sich der Eingriff in § 12 UrhG bezweifeln.

Allerdings stellt § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG nicht nur die Verwertung, sondern auch die Veröffentlichung der Bearbeitung unter Erlaubnisvorbehalt. Es ist anerkannt, dass hinsichtlich einer Bearbeitung das Veröffentlichungsrecht wiederauflebt.²³ Neben der deutlichen Formulierung in § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG lässt sich dies aus dem Wortlaut des § 12 Abs. 1 UrhG ableiten, der dem Urheber nicht nur die Entscheidung überlässt, sein Werk überhaupt zu veröffentlichen („ob“), sondern auch die Art und Weise der Veröffentlichung („wie“). Eine veränderte Gestaltung betrifft dabei die Frage des „Wie“ der Veröffentlichung, also die Entscheidung, das Werk auch in dieser veränderten Form der Öffentlichkeit preiszugeben.²⁴

Grundsätzlich wäre es demnach möglich, dass H das Veröffentlichungsrecht verletzt hat.

b) Veröffentlichung, § 12 UrhG

Ein Werk i.S.d. §§ 12 Abs. 1, 6 Abs. 1 UrhG veröffentlicht, wer es der Allgemeinheit ermöglicht, dieses sinnlich wahrzunehmen, ungeachtet des technischen Verfahrens.²⁵

Welcher Öffentlichkeitsbegriff i.R.d. § 6 Abs. 1 UrhG gilt – derjenige des § 15 Abs. 3 UrhG oder ein eigens auf die

Bedürfnisse des § 6 Abs. 1 UrhG zugeschnittener, enger Begriff²⁶ – muss hier nicht entschieden werden. Mit der Platzierung an einem frei zugänglichen Wanderweg können quantitativ unbeschränkt viele und qualitativ unbestimmte Personen das Werk optisch wahrnehmen.

Durch das Aufstellen der Holzfigur am Waldweg hat H in das Veröffentlichungsrecht des A gem. § 12 Abs. 1 UrhG i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG eingegriffen.

2. Verbreitungsrecht, § 17 Abs. 1 UrhG i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG

Durch das Aufstellen der Holzfigur am Wanderweg könnte H in das Verbreitungsrecht des A gem. § 17 Abs. 1 UrhG i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG eingegriffen haben.

Auch wenn der genaue Umfang der Verbreitungshandlung gem. § 17 Abs. 1 UrhG umstritten ist²⁷, ist fernliegend, dass das Zeigen eines Werkexemplars ohne Besitz- oder Eigentumsüberlassung umfasst ist.²⁸ Der Wortlaut „in Verkehr zu bringen“, aber auch die Existenz des klar umrissenen Ausstellungsrechts in § 18 UrhG²⁹ sprechen dagegen.

H gibt der Öffentlichkeit nur die Möglichkeit, die B-Figur zu betrachten.

Ein Eingriff in das Verbreitungsrecht gem. § 17 Abs. 1 UrhG i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG scheidet aus.

3. Ausstellungsrecht, § 18 UrhG i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG

Durch das Aufstellen der Holzfigur am Wanderweg könnte H in das Ausstellungsrecht des A gem. § 18 UrhG i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG eingegriffen haben.

a) Werkgattung

Das Ausstellungsrecht gilt nur für die beiden explizit genannten Werkarten, nämlich Werke der bildenden Kunst und Lichtbildwerke. Als Werk der zweckfreien Bildhauerei ist die neue B-Figur ein Werk der bildenden Kunst.³⁰

Anmerkung: Hier ist die Werkgattung der ursprünglichen B-Figur irrelevant. Das konkret zur Schau gestellte Werkexemplar muss der Werkgattung zugerechnet werden, denn nur hinsichtlich diesem kann ein Ausstellungsrecht bestehen. Veranschaulichend: die Dramenfigur Faust ist als Figur entweder Sprachwerk oder eigentümliche Werkgattung. Die aufgrund dessen geschaffene Faustskulptur vor einem Leipziger Restaurant ist Werk der bildenden Kunst, damit kommt nur für sie ein Ausstellungsrecht gem. § 18 UrhG in Betracht.³¹

²² Götting, in: Beck'scher Online-Kommentar zum Urheberrecht, Ed. 31, Stand: 1.5.2021, § 12 Rn. 4.

²³ Etwa Schulze (Fn. 19), § 23 Rn. 17; Loewenheim (Fn. 13), § 23 Rn. 17; Ahlberg/Lauber-Rönsberg, in: Beck'scher Online-Kommentar zum Urheberrecht, Ed. 31, Stand: 1.5.2021, § 23 Rn. 14; a.A. Dreyer, in: ders. u.a., Heidelberger Kommentar zum Urheberrecht, 4. Aufl. 2018, § 23 Rn. 15.

²⁴ Siehe nur Schulze (Fn. 19), § 23 Rn. 17.

²⁵ BT-Drs. IV/270, S. 40.

²⁶ Siehe nur Schulze (Fn. 19), § 6 Rn. 7.

²⁷ EuGH GRUR 2008, 604 (605 Rn. 41) – Le-Corbusier-Möbel beschränkt das Verbreiten auf Handlungen im Zusammenhang mit Eigentumsübertragungen; a.A. etwa Schulze (Fn. 19), § 17 Rn. 15.

²⁸ BGH GRUR 2007, 50 (52 Rn. 20) – Le-Corbusier-Möbel.

²⁹ LG Köln ZUM 2008, 707 (709).

³⁰ Loewenheim/Leistner, in: Schricker/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 156.

³¹ Allgemein Loewenheim (Fn. 13), § 23 Rn. 16.

b) Unveröffentlicht

Außerdem müsste das Werk unveröffentlicht sein.

Die B-Figur selbst war zwar bereits veröffentlicht, aber noch nicht in Gestalt der Holzfigur.

Obwohl das Ausstellungsrecht systematisch den Verwertungsrechten zugeordnet ist, orientiert sich seine Ausgestaltung mehr am Veröffentlichungsrecht gem. § 12 Abs. 1 UrhG.³² Denn § 18 UrhG ist ein Verwertungsrecht nur für unveröffentlichte Werke. Deshalb wird § 18 UrhG auch als „Unterfall der Veröffentlichung“³³ interpretiert.

Wegen dieser Nähe der beiden Rechte erscheint es vertretbar, dass mit dem Wiederaufleben des Erstveröffentlichungsrechts gem. § 12 Abs. 1 UrhG i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG auch ein Ausstellungsrecht hinsichtlich der Bearbeitung entsteht. Die praktische Bedeutung dessen ist freilich gering. Das Ausstellungsrecht schützt eben nicht mehr als eine bestimmte Situation der Erstveröffentlichung.³⁴

c) Öffentliches Zurschaustellen

Die B-Figur als Werkexemplar müsste öffentlich zur Schau gestellt worden sein.

Das ist der Fall, wenn das Werkexemplar der Öffentlichkeit zur Betrachtung überlassen wird.³⁵ Die Öffentlichkeit richtet sich nach § 15 Abs. 3 UrhG analog.³⁶ Es kommt darauf an, dass eine Mehrzahl von Personen, die nicht durch persönliche Beziehungen verbunden sind, das Werk nacheinander oder gleichzeitig³⁷ betrachten können.

Durch das Aufstellen an einem öffentlichen Wanderweg können alle erdenklichen Personen, die dort vorbeikommen, die B-Figur als Werkexemplar betrachten. Beschränkungen sind nicht ersichtlich.

Die B-Figur wurde öffentlich zur Schau gestellt.

Durch das Aufstellen der Holzfigur am Wanderweg hat H in das Ausstellungsrecht des A gem. § 18 UrhG i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG eingegriffen.

4. Öffentliche Wiedergabe

Rechte der unkörperlichen Öffentlichen Wiedergabe gem. § 15 Abs. 2 UrhG kommen nicht in Betracht. Diese Rechte betreffen Handlungen, bei denen ein Werkexemplar höchstens eine mittelbare Rolle (§ 21 UrhG) spielt. Da hier ein Werkexemplar verwertet wird, scheiden Eingriffe in das Recht der Öffentlichen Wiedergabe aus.

IV. Widerrechtlichkeit des Eingriffs*1. Nutzungsrechte oder Rechtfertigungsgründe*

Solche sind nicht ersichtlich.

³² Vogel, in: Schrickler/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 18 Rn. 4.

³³ Götting (Fn. 22), § 18 Rn. 1, mit Verweis auf Schulze (Fn. 19), § 18 Rn. 1.

³⁴ Wandtke, Urheberrecht, 7. Aufl. 2019, S. 105 Rn. 38.

³⁵ Vogel (Fn. 32), § 18 Rn. 24.

³⁶ Götting (Fn. 22), § 18 Rn. 8.

³⁷ Hierzu v. Ungern-Sternberg, in: Schrickler/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 15 Rn. 384.

2. Schranke des § 51a UrhG

Das Aufstellen der Holzfigur könnte aber gem. § 51a UrhG zulässig sein.

a) Veröffentlichtes Werk

Die Schranke des § 51a UrhG setzt ein veröffentlichtes Werk voraus, was auf die ursprüngliche B-Figur zutrifft.

b) Karikatur, Parodie oder Pastiche

Die Holzfigur müsste eine Karikatur, Parodie oder ein Pastiche der B-Figur sein.

§ 51a UrhG privilegiert diese aufgezählten und zunächst der Bearbeitung gem. § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG unterfallenden Gestaltungen³⁸, sodass nicht nur deren Herstellung, sondern auch deren Verbreitung und Öffentliche Wiedergabe erlaubt sind.

Karikatur und Parodie setzen eine spöttisch-humoristische Auseinandersetzung mit dem ursprünglichen Werk voraus³⁹, was in der Holzfigur des H nicht erblickt werden kann.

Pastiches sind im künstlerischen Sinne Stilmachungen. Im urheberrechtlichen Sinne kann der Begriff aber nicht derart verstanden werden; wie bereits der Regierungsentwurf zu § 51a UrhG klarstellt, ist der Stil eines Künstlers kein schutzfähiges Werk i.S.d. § 2 UrhG.⁴⁰ Pastiches im Sinne des Urheberrechts sind Auseinandersetzungen mit einem anderen Werk, die beispielsweise „einen Ausdruck der Wertschätzung oder Ehrerbietung für das Original enthalten.“⁴¹ Es geht um „zitierende, imitierende und anlehrende Kulturtechniken“, als Beispiele nennt der Regierungsentwurf etwa Fan Ficiton oder Fan Art.⁴²

³⁸ https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Gesetz_Anpassung_Urheberrecht_digital_er_Binnenmarkt.pdf;jsessionid=EA04099A6D176EE6B5FE E74BD2EF0D3C.1_cid324? blob=publicationFile&v=5 (3.9.2021), S. 89.

³⁹ https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Gesetz_Anpassung_Urheberrecht_digital_er_Binnenmarkt.pdf;jsessionid=EA04099A6D176EE6B5FE E74BD2EF0D3C.1_cid324? blob=publicationFile&v=5 (3.9.2021), S. 104.

⁴⁰ https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Gesetz_Anpassung_Urheberrecht_digital_er_Binnenmarkt.pdf;jsessionid=EA04099A6D176EE6B5FE E74BD2EF0D3C.1_cid324? blob=publicationFile&v=5 (3.9.2021), S. 105; ebenso Walter, in: ders. (Hrsg.), Europäisches Urheberrecht, 2001, S. 1080 Rn. 132.

⁴¹ https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Gesetz_Anpassung_Urheberrecht_digital_er_Binnenmarkt.pdf;jsessionid=EA04099A6D176EE6B5FE E74BD2EF0D3C.1_cid324? blob=publicationFile&v=5 (3.9.2021), S. 105; ergänzend zum Begriff des Pastiches auch Stieper, GRUR 2020, 699 (702 f.); Lauber-Rönsberg, ZUM 2020, 733 (738 f.).

⁴² https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Gesetz_Anpassung_Urheberrecht_digital

Die Holzfigur ist eine Bearbeitung der B-Figur, durch die H sein eigenes künstlerisches Schaffen und Können einsetzt, um der von ihm geschätzten B-Figur seine Achtung zu erweisen.

Bei dem weiten Begriffsverständnis, das der Regierungsentwurf mit Pastiches i.S.d. § 51a UrhG verbindet, kann die Holzfigur als Pastiche gesehen werden.

Anmerkung: Andere Ansicht vertretbar, hier sind die weiteren Entwicklungen des im deutschen Urheberrecht neuen Pastichebegriffs zu beobachten.

c) Nutzungshandlung

§ 51a UrhG erlaubt die Vervielfältigung, Verbreitung und Öffentliche Wiedergabe zum Zwecke des Pastiches.

H hat allerdings durch Aufstellen der Holzfigur in das Veröffentlichungs- und Ausstellungsrecht des A eingegriffen.

§ 51a UrhG kann wohl noch so ausgelegt werden, dass durch die ausdrücklich erlaubten Verwertungshandlungen eine damit verbundene Erstveröffentlichung des Pastiches (nicht des ursprünglichen Werkes) erlaubt ist. Dennoch ist nach dem Wortlaut des § 51a UrhG eine Veröffentlichung in Form der Ausstellung nicht erfasst.

Anmerkung: Das Fehlen der Ausstellung in § 51a UrhG ist womöglich darauf zurückzuführen, dass § 51a UrhG den Art. 5 Abs. 3 lit. k InfoSocRL⁴³ sowie Art. 17 Abs. 7 lit. b DSM-RL⁴⁴ umsetzt. Das europäische Urheberrecht kennt das Ausstellungsrecht nicht⁴⁵, weshalb es auch in den Richtlinien-texten nicht als zu beschränkendes Recht erwähnt wird.

Hier erscheint einerseits überlegenswert, § 51a UrhG analog auch auf Ausstellungen anzuwenden. Allerdings ist eine Analogie zu Schrankenvorschriften nicht ohne Weiteres möglich⁴⁶; zudem erscheint die Planwidrigkeit der Regelungslücke diskutabel, soweit der Gesetzgeber nur die Verpflichtungen aus Europäischem Recht umsetzen wollte.

Ausführungen zur komplizierten und umstrittenen Thematik der weiten/engen Auslegung und Analogiefähigkeit von Schranken werden von Ihnen in der Klausur sicherlich nur begrenzt erwartet. Die Erstreckung des § 51a UrhG auf das Ausstellungsrecht wäre eher Thema einer Seminararbeit.

In der Klausur können Sie mit einem Verweis auf die eindeutige Aufzählung in § 51a UrhG eine Erstreckung auf das Ausstellungsrecht ablehnen. Dies wird auch im Rahmen dieser Falllösung vertreten.

[er_Binnenmarkt.pdf;jsessionid=EA04099A6D176EE6B5FE E74BD2EF0D3C.1_cid324?__blob=publicationFile&v=5](https://www.zjss.de/er_Binnenmarkt.pdf;jsessionid=EA04099A6D176EE6B5FE E74BD2EF0D3C.1_cid324?__blob=publicationFile&v=5) (3.9.2021), S. 105.

⁴³ RL 2001/29/EG.

⁴⁴ RL (EU) 2019/790.

⁴⁵ Schulze (Fn. 19), § 18 Rn. 1.

⁴⁶ Stieper, in: Schricker/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, Vorb. §§ 44a ff. Rn. 36 ff.

Das Aufstellen der Holzfigur am Wanderweg ist nicht nach § 51a UrhG zulässig.

V. Passivlegitimation

H ist ohne Zweifel Täter der Urheberrechtsverletzung gem. § 25 Abs. 1 Alt. 1 StGB und als solcher Anspruchsgegner.

Anmerkung: Hier sind zwar zivilrechtliche Ansprüche zu prüfen; Täterschaft und Teilnahme werden im Urheberrecht aber nach §§ 25 ff. StGB beurteilt.⁴⁷

VI. Rechtsfolge

Gem. § 97 Abs. 1 UrhG hat H die Holzfigur vom Wanderweg abzubauen und darf sie in dieser Weise auch später nicht wieder aufstellen. Die für einen Unterlassungsanspruch nach § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG erforderliche Wiederholungsgefahr wird üblicherweise nach der Erstbegehung vermutet.

VII. Ergebnis zu B

Durch das Aufstellen der Holzfigur am Wanderweg hat H in das Veröffentlichungsrecht des A gem. § 12 Abs. 1 UrhG i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG sowie in das Ausstellungsrecht des A gem. § 18 UrhG i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG widerrechtlich eingegriffen.

Gesamtergebnis

Durch das Anfertigen der Holzfigur hat H keine Urheberrechte des A verletzt. Durch das Aufstellen der Holzfigur am Waldweg hat H in das Erstveröffentlichungsrecht gem. § 12 Abs. 1 UrhG i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG sowie das Ausstellungsrecht gem. § 18 UrhG i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG des A widerrechtlich eingegriffen und somit dessen Urheberrecht verletzt. Diesbezüglich kann A von H Beseitigung und Unterlassung gem. § 97 Abs. 1 UrhG verlangen.

Fall 2: Ein unvergessliches Konzert

Sachverhalt

T besucht ein Konzert seines Lieblingsmusikers U, der auf der Bühne den selbst komponierten Song „Sunshine“ performt. Diese Darbietung filmt T mit seinem Smartphone, um eine persönliche Erinnerung an das Konzert zu besitzen. Die Audio-Video-Datei wird dabei direkt auf der Festplatte seines Smartphones gespeichert.

T ist zudem Mitglied in einer Chatgruppe beim Messengerdienst W. In dieser Chatgruppe tauscht sich der erweiterte Freundes- und Bekanntenkreis über „Dies und Das“ aus. Da mehrere Mitglieder Administrationsrechte haben und damit die Befugnis, neue befreundete Personen hinzuzufügen, wächst die Gruppe stetig an. Momentan sind es bereits 45 Personen, die T nicht alle persönlich kennt, die aber in den vergangenen Monaten als „Freunde von seinen Freunden“ der Gruppe hinzugefügt wurden.

⁴⁷ BGH GRUR 2015, 987 (988 Rn. 15) – Trassenfieber.

Nach dem Konzert ist T immer noch so begeistert von dem soeben Erlebten, dass er sein erstelltes Video des Songs „Sunshine“ freudig in die Chatgruppe postet.

Durch das Teilen in der Gruppe wird die Datei zum einen auf den Festplatten der Endgeräte aller Gruppenmitglieder gespeichert. Zum anderen wird die Datei auch dauerhaft in der Chatgruppe bereitgehalten, wodurch die Gruppenmitglieder das Video jederzeit betrachten und erneut herunterladen können, auch wenn sie es von ihrer Festplatte gelöscht haben sollten.

Liegen Urheberrechtsverletzungen seitens des T vor?

Lösungsvorschlag zu Fall 2

Vorüberlegung: In der Fallfrage geht es um die Handlungen des T. Wie in der Einleitung angesprochen und bereits in Fall 1 erprobt, sind dabei die urheberrechtsrelevanten Handlungsstränge, namentlich das Aufnehmen des Songs „Sunshine“ während des Konzertes (A.) und das spätere Teilen des Konzertmitschnitts in die Freundegruppe (B.), voneinander getrennt und gesondert zu betrachten.

A. Aufnahme des Songs

Durch das Aufnehmen des auf dem Konzert dargebotenen Songs „Sunshine“ könnte der T widerrechtlich in Urheberrechte des U eingegriffen haben.

I. Werk

Das setzt zunächst voraus, dass es sich bei dem dargebotenen Musikstück „Sunshine“ um ein urheberrechtlich geschütztes Werk i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG handelt. Davon ist ohne Zweifel auszugehen, zumal bei Werken der Musik, also Werken, die sich des Ausdrucksmittels von Tönen bedienen, keine besonders hohen Anforderungen im Hinblick auf die Eigenpersönlichkeit der Schöpfung nach § 2 Abs. 2 UrhG gestellt werden.⁴⁸ Musikstücke, wie der Song „Sunshine“, sind daher regelmäßig als Musikwerk urheberrechtlich geschützt.

Dass der Song „Sunshine“ nur einen Ausschnitt aus dem gesamten Konzert darstellt, macht ihn auch nicht lediglich zu einem „Teil eines Musikwerkes“, welches keinen urheberrechtlichen Schutz genießen würde. Vielmehr sind darunter nur einzelne Gestaltungsmittel, wie Akkorde, Tonarten oder Intervalle zu verstehen, die im Interesse aller Künstler frei bleiben sollen.⁴⁹ Der Song „Sunshine“ verkörpert jedoch deutlich mehr als die Wiedergabe eines einzelnen Gestaltungsmittels – er ist eine individuelle Text-Ton-Komposition und damit ein Musikwerk.

II. Berechtigung nach dem UrhG

Laut Sachverhalt ist U auch Schöpfer des Werkes (§ 7 UrhG). Er hat das Musikstück komponiert und folglich durch diesen Kompositionsakt das Musikwerk geschaffen und selbiges auch persönlich dargebracht. Anhaltspunkte für eine Miturheberschaft Dritter gem. § 8 UrhG liegen nicht vor, wenngleich sie gerade bei Konzertveranstaltungen durchaus häufiger vorliegen kann, wenn die Textautoren und Komponisten der Musikstücke mit den ausübenden Künstlern (also den Interpreten) nicht personenidentisch sind oder wenn Choreografien, Lichtinstallationen oder ähnliche Darbietungen hinzutreten, die nicht vom Musiker selbst stammen. Vorliegend gibt der Sachverhalt allerdings keine entsprechenden Hinweise, sodass von der alleinigen Urheberschaft des U auszugehen ist, weshalb ihm die Rechte aus §§ 15 ff. UrhG zustehen.

III. Eingriff

Durch das Aufnehmen und Abspeichern der Darbietung auf dem Smartphone könnte der T in das Vervielfältigungsrecht des U gem. § 16 Abs. 1 UrhG eingegriffen haben.

Eine Vervielfältigung ist dabei jede körperliche Fixierung, sodass das Werk sinnlich wahrnehmbar wird.⁵⁰ Der Begriff der körperlichen Fixierung ist dabei denkbar weit und vor allem technologieneutral zu verstehen, sodass eine körperliche Fixierung auch im Wege einer digitalen Verkörperung erfolgen kann, sofern das Werk nur über weitere, auch technische Zwischenschritte wieder wahrnehmbar gemacht werden kann.⁵¹ Ferner setzt die Vervielfältigung nicht voraus, dass bereits ein körperliches Werkexemplar besteht. Vielmehr kann auch die erstmalige körperliche Fixierung eines zunächst unkörperlichen Werkes eine Vervielfältigungshandlung darstellen,⁵² was § 16 Abs. 2 UrhG, aber auch § 77 Abs. 1 UrhG klarstellt. Dieses vorweggeschickt, ist das Aufnehmen und Abspeichern der Musikdarbietung auf einem Trägermedium, hier auf der Festplatte des Smartphones, eine körperliche Fixierung desselben, sodass T eine Vervielfältigungshandlung vornimmt, die nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 UrhG allein dem Urheber U zusteht. Ohne Einwilligung des U ist der Konzertmitschnitt daher als Eingriff in die Rechte des U zu qualifizieren.

Etwas anderes könnte allerdings gelten, wenn durch die Aufnahme der Darbietung ein selbständiges Werk in freier Benutzung gem. § 24 Abs. 1 UrhG a.F. (jetzt: § 23 Abs. 1 S. 2 UrhG⁵³) entstanden wäre, z.B. weil T hier nur einen Teil des Konzerts aufgenommen hat und dabei auch seine ganz persönliche Perspektive auf das Konzertgeschehen und dessen Atmosphäre mit eingebracht hat. Hierdurch könnte ein neues Werk entstanden sein, das einer Zustimmung des U entbehren würde (§ 24 Abs. 1 UrhG a.F.; jetzt: § 23 Abs. 1 S. 2 UrhG). Allerdings kommt es für die Grenzziehung zwischen den

⁴⁸ BGH GRUR 1988, 812 (814) – Ein bisschen Frieden; BGH GRUR 2015, 1189 (1992 Rn. 44) – Goldrapper.

⁴⁹ Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, Kommentar zum Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 2 Rn. 71; OLG München ZUM 2000, 408 (409) – Green Grass Grows; LG München I ZUM 2003, 245 (247) – Get over you. Die Frage kann z.B. im Rahmen von Sound-Samplings oder Jingles anders zu entscheiden sein.

⁵⁰ BT-Drs. IV/270, S. 47.

⁵¹ Heerma, in: Wandtke/Bullinger, Kommentar zum Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 16 Rn. 4.

⁵² Schulze (Fn. 19), § 16 Rn. 8; BGH GRUR 2006, 319 (321 Rn. 25) – Alpensinfonie.

⁵³ § 24 wurde mit Wirkung vom 7.6.2021 durch Gesetz v. 31.5.2021 (BGBl. 2021 Teil I Nr. 27, S. 1204) aufgehoben.

urheberrechtlich relevanten Handlungen der Vervielfältigung und Bearbeitung (§ 23 Abs. 1 S. 1 UrhG) und der freien Benutzung (§ 24 Abs. 1 UrhG a.F.; jetzt: § 23 Abs. 1 S. 2 UrhG) maßgeblich auf das Maß der Übereinstimmungen im Bereich der objektiven Merkmale der Werkgestaltungen an.⁵⁴ Maßgeblich ist also, inwieweit der Mitschnitt noch durch die schöpferische Eigentümlichkeit des Originals bestimmt wird, also die Identität des Originalwerkes erkennen lässt – dann handelt es sich um eine Vervielfältigung bzw. eine Bearbeitung – oder einen hinreichenden Abstand zum ursprünglichen Werk wahr – dann liegt eine freie Benutzung vor (vgl. auch § 24 Abs. 2 UrhG a.F.; jetzt: § 23 Abs. 1 S. 2 UrhG).⁵⁵ Vorliegend steht die Musikdarbietung des Songs „Sunshine“ im Vordergrund, zu dessen unveränderter Übernahme es in dem Mitschnitt kommt. Insofern ist die Einschätzung, dass es sich bei der audiovisuellen Aufzeichnung des (unveränderten) Werkes um eine Vervielfältigung nach § 16 Abs. 1 UrhG handelt, nicht zu revidieren.

IV. Widerrechtlichkeit des Eingriffs

1. Nutzungsrechte und Rechtfertigungsgründe

Solche sind nicht ersichtlich

Insbesondere wurde T kein einfaches Nutzungsrecht (§ 31 Abs. 2 UrhG), dergestalt eingeräumt, dass das Aufnehmen des Konzerts im Rahmen der Zutrittsbedingungen explizit freigegeben ist.⁵⁶

2. Schranke des § 53 UrhG

Die Vervielfältigungshandlung des T könnte jedoch gem. § 53 Abs. 1 UrhG zulässig sein.

a) Privatkopie

Diese Vorschrift legitimiert die Herstellung einzelner Kopien eines Werkes auf beliebigen Trägern zum privaten Gebrauch, sofern die Vervielfältigungshandlungen durch natürliche Personen erfolgen, keinen beruflichen oder erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen und soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder offensichtlich rechtswidrig öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Von Privatgebrauch ist auszugehen, wenn eine beabsichtigte Nutzung im privaten Bereich und „zur Befriedigung rein persönlicher Bedürfnisse“ durch die eigene Person oder die mit ihr durch ein persönliches Band verbundenen Personen (z.B. Familienmitglieder) erfolgt.⁵⁷ Sobald die Vervielfältigung dagegen unmittelbar oder auch nur mittelbar anderen Zwecken, wie z.B. Erwerbszwecken, dienen soll,⁵⁸ liegt dagegen kein privater Gebrauch mehr vor. Laut Sach-

verhalt möchte T die Aufnahme allein als persönliche Erinnerung an das Konzert abspeichern; ein wirtschaftliches Interesse ist nicht erkennbar, sodass von einem Privatgebrauch des T i.S.d. § 53 Abs. 1 UrhG auszugehen ist.

b) Schranken-Schranke

Dennoch könnte die Vervielfältigung gem. § 53 Abs. 7 UrhG unzulässig sein.

§ 53 Abs. 7 UrhG benennt als Rückausnahme (sog. Schranken-Schranke) einen festen Katalog von Werken, die von der in § 53 Abs. 1 UrhG eingeräumten Vervielfältigungsfreiheit wieder ausgenommen sind. In diesen Fällen greift die Schranke der Privatkopie nicht. Stattdessen wird angeordnet, dass die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger stets der Zustimmung seitens des Urhebers bedarf.

aa) Öffentliche Aufführung

Das Konzert stellt eine Aufführung i.S.d. § 19 Abs. 2 UrhG dar, da ein Werk der Musik durch eine persönliche Darbietung zu Gehör gebracht wird.

Die Aufführung ist trotz der über den Ticketverkauf begrenzten Zugangsmöglichkeit auch als öffentlich anzusehen, da für die Definition des Öffentlichkeitsbegriffes auf § 15 Abs. 3 S. 2 UrhG zurückzugreifen ist.⁵⁹

Gem. § 15 Abs. 3 S. 2 UrhG gehört zur Öffentlichkeit jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

Da die Verbundenheit des T mit den anderen Konzertbesuchern nicht bereits dadurch hergestellt wird, dass der Zugang zu dem Konzert an den Kauf einer Eintrittskarte gebunden ist und ein Konzert obendrein nach dem Verständnis des EuGH⁶⁰ für „recht viele Personen“ bestimmt ist (siehe auch unter B.), ist die erforderliche Öffentlichkeit gegeben⁶¹ und die Vervielfältigung liegt gerade jenseits der privaten bzw. internen Sphäre, für welche einzelne Vervielfältigungen ausnahmsweise auch ohne die Zustimmung des ausschließlich Berechtigten möglich sein sollen.⁶²

bb) Aufnahme

T tätigt auch eine Aufnahme durch Bild- und Tonträger. Als solche gelten nach § 16 Abs. 2 UrhG Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen, wozu Aufnahmen durch Tonbandgeräte, Foto-, Film- und Video-

⁵⁴ BGH GRUR 2015, 1189 (1195 Rn. 72) – Goldrapper; BGH GRUR 1981, 267 (269) – Dirlada.

⁵⁵ BGH GRUR 1981, 267 (269) – Dirlada; BGH GRUR 2015, 1189 (1195 Rn. 72) – Goldrapper.

⁵⁶ In der Regel ist es gerade umgekehrt. Die Geschäftsbedingungen des Konzertveranstalters schließen das Mitschneiden der Konzerte in Ton- und Bild aus.

⁵⁷ BGH GRUR 1978, 474 (475) – Vervielfältigungsstücke.

⁵⁸ BGH GRUR 1993, 899 (900) – Diaduplikate.

⁵⁹ Loewenheim/Stieper, in: Schricker/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 53 Rn. 62.

⁶⁰ EuGH GRUR 2012, 593 (596 Rn. 84, 86) – SCF/Marco Del Corso. Zwar geht die öffentliche Aufführung gem. § 19 Abs. 2 UrhG nicht auf Europarecht zurück; es wird allerdings angenommen, dass der Begriff der „Öffentlichkeit im Rahmen des § 15 Abs. 3 UrhG nach dem allgemeinen Verständnis des EuGH auszulegen ist, vgl. Heerma (Fn. 51), § 15 Rn. 19.

⁶¹ Heerma (Fn. 51), § 15 Rn. 2.

⁶² Loewenheim/Stieper (Fn. 59), § 53 Rn. 62.

kameras ebenso gehören, wie Aufnahmen in digitaler Form mittels Smartphones oder Tablets.⁶³

V. Ergebnis zu A

Durch das Aufnehmen des auf dem Konzert dargebotenen Songs „Sunshine“ hat T in das Vervielfältigungsrecht des U gem. § 16 UrhG widerrechtlich eingegriffen.

B. Senden des Songs in die Chat-Gruppe

Durch das Teilen des Konzertmitschnitts in der Chat-Gruppe könnte T widerrechtlich in Urheberrechte des U eingegriffen haben.

I. Werk

Wie A. I.

II. Berechtigung nach UrhG

Wie A. II.

III. Eingriff⁶⁴

1. Vervielfältigungsrecht, § 16 UrhG

Durch das Versenden des Konzertmitschnitts vom Smartphone an die Gruppenmitglieder (Upload) findet seitens des T erneut eine urheberrechtsverletzende Vervielfältigungshandlung nach § 16 Abs. 1 UrhG statt, da das Werk nunmehr eine körperliche Fixierung auf den Festplatten der Devices der Gruppenmitglieder erfährt. Nach allgemeiner Auffassung stellt nicht nur die erstmalige Digitalisierung, sondern auch jedwede Übertragung digitaler Daten auf ein anderes Speichermedium eine Vervielfältigung i.S.d. § 16 Abs. 1 UrhG dar. Das Überspielen einer digitalen Information – gleich welchen Inhaltes – auf ein anderes Speichermedium (z.B. Festplatte, DVD, USB-Stick, Cloud-Speicher) ist immer als Vervielfältigung i.S.d. § 16 Abs. 1 UrhG anzusehen,⁶⁵ selbst wenn die zu übertragenden Daten in ein anderes Format umgewandelt oder zuvor komprimiert werden.⁶⁶

⁶³ Loewenheim/Stieper (Fn. 59), § 53 Rn. 62; Loewenheim (Fn. 13), § 16 Rn. 27.

⁶⁴ Ein Eingriff in das Verbreitungsrecht nach § 17 Abs. 1 UrhG kommt hier nicht in Betracht. Zwar gesteht § 17 Abs. 1 UrhG dem Urheber das ausschließliche Recht zu, das Original oder Vervielfältigungsstücke der Öffentlichkeit anzubieten oder es in den Verkehr zu bringen, so dass man auf den ersten Blick der Meinung sein könnte, dass in dieses Recht des U von T eingegriffen wurde. Allerdings hat der EuGH auf Vorlage des BGH entschieden, dass der Begriff des „Verbreitens“ entsprechend des Art. 4 Abs. 1 Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG auszulegen ist und deshalb eine Übertragung des Eigentums am Werk oder der Vervielfältigungsstück voraussetze (EuGH GRUR 2008, 604 f. – Le Corbusier-Möbel). Insofern geht es i.R.d. § 17 UrhG um Angebote zum Verkauf und nicht – wie vorliegend – um das reine Zugänglichmachen von Inhalten.

⁶⁵ BGH GRUR 1991, 449 (453) – Betriebssystem.

⁶⁶ Heerma (Fn. 51), § 16 Rn. 16.

2. Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, § 19a UrhG

Ferner könnte der T durch das Hochladen in den Gruppenchat in das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung des U gem. § 19a UrhG eingegriffen haben.

a) Zugänglich machen

§ 19a UrhG ist die Befugnis des Urhebers, ein Werk der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es deren Mitgliedern von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

Da den Gruppenmitgliedern der Zugriff auf das sich in der Zugriffssphäre des T befindende geschützte Werk eröffnet wird,⁶⁷ begründet das „Teilen“ der Konzertmitschnitte über die Chatgruppe ein Zugänglichmachen.

b) Öffentlichkeit

T müsste den Song auch einer Öffentlichkeit zugänglich gemacht haben.

Der Begriff der Öffentlichkeit richtet sich nach § 15 Abs. 3 UrhG, da das ausschließliche Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG ein Unterfall der öffentlichen Wiedergabe ist. Hiernach ist die Wiedergabe und damit auch die Zugänglichmachung öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist (§ 15 Abs. 3 S. 1 UrhG). Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist (§ 15 Abs. 3 S. 2 UrhG).

Vorliegend teilte T den Konzertmitschnitt in seiner privaten Chatgruppe, sodass fraglich ist, ob T hier überhaupt eine Öffentlichkeit i.S.d. § 15 Abs. 3 UrhG erreicht – schließlich befinden sich derzeit nur 45 Personen in der Chatgruppe und außerdem umfasst sie einen privaten Freundeskreis.

Um die Frage, ob T eine Öffentlichkeit erreicht, beantworten zu können, muss daher der Öffentlichkeitsbegriff einer näheren Betrachtung zugeführt werden. Der Begriff „öffentlich“ ist im Anwendungsbereich des Art. 3 InfoSoc-RL voll harmonisiert⁶⁸ und daher im Lichte des Unionsrechts auszulegen. Während die ältere Rechtsprechung zunächst in enger Anlehnung an den Wortlaut des § 15 Abs. 3 S. 1 UrhG auch eine verhältnismäßig kleine Gruppe als Öffentlichkeit genügen ließ, haben der EuGH⁶⁹ und auch der BGH⁷⁰ die Anforderungen dahingehend konkretisiert, dass über den Wortlaut hinaus eine Erheblichkeitsschwelle vorauszusetzen sei. Von einer „Mehrzahl von Personen“ i.S.d. § 15 Abs. 3 S. 1 UrhG dürfe nur ausgegangen werden, wenn das Werk an „recht viele Personen“ bzw. einem „unbestimmten Personenkreis“ adressiert wird, weshalb die Wiedergabe gegenüber

⁶⁷ Götting (Fn. 22), § 19a Rn. 3.

⁶⁸ v. Ungern-Sternberg (Fn. 37), § 15 Rn. 143, 354; siehe zum Ganzen Kanert/Meyer, ZJS 2020, 419 (425 f.).

⁶⁹ EuGH GRUR 2012, 593 (597 Rn. 96) – SCF/Del Corso.

⁷⁰ BGH GRUR 2013, 818 (819 f. Rn. 17) – Die Realität I.

Kleingruppen (z.B. in einer Zahnarztpraxis⁷¹ oder Mitgliedern eines kleineren Clubs von bis zu 20 Personen⁷²) nicht von § 15 Abs. 3 S. 1 UrhG erfasst ist. Es muss sich bei der Öffentlichkeit ferner um „Personen allgemein“ handeln.⁷³ Davon ist auszugehen, wenn die Wiedergabe für eine unbestimmte Zahl potenzieller Adressaten bestimmt ist, „also nicht auf besondere Personen beschränkt ist, die einer privaten Gruppe angehören.“⁷⁴

Durch diese seitens des EuGH getroffene Festlegung, dass von einer Öffentlichkeit nur auszugehen ist, wenn „recht viele Personen“ zum Empfängerkreis gehören und es sich um „Personen allgemein“ handeln muss, wird zugleich das Homogenitätserfordernis des § 15 Abs. 3 S. 2 UrhG überlagert. Eine persönliche Verbundenheit kann daher nurmehr angenommen werden, wenn es sich bei dem möglichen Empfängerkreis nicht mehr um „Personen allgemein“ handelt. Insofern setzt die öffentliche Wiedergabe bei richtlinienkonformer Interpretation des § 15 Abs. 3 UrhG eine Wiedergabe an einen vergleichsweise großen Personenkreis voraus („recht viele“), der sich aus Sicht des Handelnden nicht aus von ihm in besonderer Weise adressierten Personen, sondern eher aus einem allgemeinen Publikum zusammensetzt. Bezieht man diese Feststellung auf den vorliegenden Sachverhalt, so scheint es sich bei der Chatgruppe zunächst um einen geschlossenen Personenkreis zu handeln. Der Zugang zur Chatgruppe ist von einer persönlichen Einladung bzw. Registrierung abhängig. Auf der anderen Seite ist durch das Aufspalten der Administrationsrechte und der Möglichkeit, weitere „Freunde“ einzuladen, die ursprünglich bestehende Übersicht über den verbundenen Personenkreis vollkommen verloren gegangen. T kennt laut Sachverhalt die hinzugetretenen Mitglieder nicht mehr, der Kreis besteht mittlerweile aus 45 Personen – also „recht vielen“ – und wird stetig größer. Würdigt man diese Sachverhaltsangaben, so wird man die Personen für die das Werk nunmehr wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, wohl als Öffentlichkeit i.S.d. § 15 Abs. 3 S. 1 UrhG bezeichnen können.

Anmerkung: Hier ist mit entsprechender Argumentation auch die Gegenmeinung vertretbar.⁷⁵

IV. Widerrechtlichkeit des Eingriffs

1. Erschöpfung, § 17 Abs. 2 UrhG

Gedanken zur Erschöpfung sind im vorliegenden Sachverhalt nicht anzustellen, da nach Art. 3 Abs. 3 InfoSoc-RL durch

⁷¹ EuGH GRUR 2012, 593 (597 Rn. 100) – SCF/Del Corso.

⁷² OLG Frankfurt a.M. ZUM-RD 2015, 296 (297 f.).

⁷³ EuGH GRUR 2012, 597 (598 Rn. 34, 599 Rn. 41) – Phonographic Performance (Ireland); BGH GRUR 2013, 818 (819 Rn. 17) – Die Realität I.

⁷⁴ BGH GRUR 2013, 818 (819 Rn. 17) – Die Realität I.

⁷⁵ Zur Öffentlichkeit in Nutzergruppen LG München I GRUR-RR 2018, 406 (407 f. Rn. 28) – Mythos H. Zu den verschiedenen von § 19a UrhG erfassten Anwendungsbereichen siehe *Bullinger* (Fn. 49), § 19a Rn. 22 ff.

Handlungen der öffentlichen Wiedergabe und der öffentlichen Zugänglichmachung eine Erschöpfung nicht eintreten kann.

2. Schranken

Gründe, die T die vorgenannten Nutzungen gestatten würden, sind nicht ersichtlich. Die Nutzungshandlungen des T hinsichtlich der Vervielfältigung auf den Endgeräten der Gruppenmitglieder können nicht über die Schranke des Privatgebrauchs gem. § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG gerechtfertigt werden. Einerseits stellt die Chatgruppe kein technisch gesichertes Archiv oder ähnliches dar und andererseits erfordert der „eigene Gebrauch“ stets eine eigene Verwendung, die bei der Weitergabe des Werkes an außenstehende Dritte nicht mehr anzunehmen ist. Selbst, wenn sich die Chatgruppe hier als „Freundegruppe“ bezeichnet und die Mitschnitte zwecks Diskussion und Austausch von T in den Freundeskreis weitergeleitet wurden, ist die erforderliche Privatbezogenheit ob der unregelmäßigen Zunahme des zugehörigen Personenkreises nicht mehr gegeben. Ferner – und insofern muss die Privatbezogenheit auch nicht abschließend entschieden werden – hat T – wie unter A. festgestellt – eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage verbreitet, was die Anwendung der Schranke des Privatgebrauchs ohnehin ausschließt (§ 53 Abs. 1 S. 1 UrhG). Schon gar nicht – auch darauf ist hinzuweisen – kann T die Nutzung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte deshalb nach § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG gestattet sein, weil die Gruppenmitglieder ihrerseits lediglich Privatkopien erstellen. Dieser Aspekt könnte allenfalls bei der urheberrechtlichen Inanspruchnahme der Gruppenmitglieder wegen deren Vervielfältigungshandlungen (u.a. Downloads) relevant werden, wonach vorliegend aber nicht gefragt ist.

V. Ergebnis zu B

Durch das Teilen des Konzertmitschnitts in der Chatgruppe ohne Einwilligung des U verletzt T das Recht des U zur Verbreitung nach § 16 Abs. 1 UrhG und öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a Abs. 1 UrhG.

Gesamtergebnis

T hat sowohl durch die Aufnahme des Songs „Sunshine“ als auch durch das Teilen desselben in der Chatgruppe widerrechtlich in Urheberrechte des U eingegriffen.

Exkurs: Aufgrund der festgestellten Verletzungshandlungen könnte der Rechteinhaber U den T auf Unterlassung und Vernichtung der Vervielfältigungsstücke in Anspruch nehmen, §§ 97 Abs. 1 und 98 UrhG. In Betracht kommt auch Schadensersatz gem. § 97 Abs. 2 UrhG. Darüber hinaus erfüllt T auch den Straftatbestand des § 106 UrhG.

Fall 3: Video-on-Demand für Alle!

Sachverhalt

A ist Inhaberin eines Accounts bei der Streaming-Plattform Netzon+.

Netzon+ ist eine deutsche Streaming-Plattform, die Filme und Serien verschiedener Genres anbietet. Dafür hält Netzon+ entsprechende Quelldateien auf ihren Servern bereit, damit

der Nutzer diese dort jederzeit über ein Endgerät abrufen kann. Die Streaming-Plattform hat dafür entsprechende Lizenzen erworben.

A als Nutzerin zahlt monatlich einen Betrag von 10,99 € an Netzon+ und kann nach Eingabe ihrer E-Mail-Adresse und des von ihr festgelegten Passwortes rund um die Uhr auf die dort angebotenen Filme und Serien zugreifen und diese auf ihren Geräten streamen (Video-on-Demand).

Nach den Bedingungen der Streaming-Plattform darf A nur auf einem Endgerät gleichzeitig streamen.

Ihr Freund B wohnt in einem eigenen Hausstand. Aber auch B ist von dieser Art des Filmesehens begeistert. Da er den Betrag für einen Account nicht aufbringen kann, gibt A ihm ihre Zugangsdaten (E-Mail-Adresse und Passwort), damit er die gleichen Streaming-Möglichkeiten hat. Dies führt dazu, dass A den oscarprämierten Film „Titanic“ und B gleichzeitig die international bekannte Zeichentrickserie „The Simpsons“ streamt.

Untersuchen Sie die urheberrechtliche Relevanz der Handlungen von Netzon+ und B.⁷⁶

Lösungsvorschlag zu Fall 3

Vorüberlegung: In diesem Sachverhalt ist nicht nur nach verschiedenen Handlungen, sondern auch verschiedenen Personen zu unterteilen.

Über Video-on-Demand: Das sogenannte Video-on-Demand (VoD) „bezeichnet ein Verfahren, bei dem der Nutzer gezielt auf einzelne Angebote aus der Datenbank eines Anbieters zugreifen kann.“⁷⁷ Die Besonderheit bei Video-on-Demand Streaming-Angeboten liegt darin, dass die Audio- und Videodateien beliebig oft und zeitversetzt aufgerufen werden dürfen⁷⁸, wohingegen reine VoD-Angebote häufig nur einmal oder innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens abgerufen werden dürfen (vergleichbar dem Leihen eines Films).

A. Urheberrechtlich relevantes Verhalten des Netzon+

Indem die Streaming-Plattform Netzon+ die Quelldateien von Filmen und Serien auf ihre Server hochlädt und bereithält und sie den Nutzern zum Abruf zur Verfügung stellt, könnte sie widerrechtlich in ein fremdes Urheberrecht eingegriffen haben.

⁷⁶ Das urheberrechtlich relevante Verhalten der A wird an dieser Stelle ausgespart. Zu denken wäre insbesondere an eine mögliche Mithaftung aus § 830 BGB.

⁷⁷ *Holznapel*, in: Spindler/Schuster (Hrsg.), *Recht der elektronischen Medien*, 4. Aufl. 2019, RStV § 2 Rn. 30.

⁷⁸ *Dustmann/Engels*, in: *Fromm/Nordemann, Kommentar zum Urheberrecht*, 12. Aufl. 2018, § 19a Rn. 20; OLG Köln GRUR-RR 2006, 5 (Personal Video Recorder); OLG Hamburg ZUM 2009, 414 (staytuned III); OLG Hamburg MMR 2006, 173 (174) – staytuned.

I. Werk

Bei den dargebotenen Serien und Filmen müsste es sich um Werke i.S.d. § 2 UrhG handeln. In Betracht kommt die Einordnung als Filmwerk nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG.

Geschützt ist allerdings nicht jeder Film, sondern nur derjenige, der die Werkeigenschaft i.S.d. § 2 Abs. 2 UrhG besitzt, das heißt eine persönliche geistige Schöpfung⁷⁹ ist. Im UrhG selbst fehlt es an einer rechtlichen Definition des Filmwerks, jedoch hat sich ein Begriff herausgebildet. In tatsächlicher Hinsicht werden bei einem Filmwerk fotografische oder fotografieähnliche Einzelbilder aneinandergereiht.⁸⁰ Vom Filmbegriff umfasst, und dafür charakteristisch⁸¹, ist allerdings auch der Ton, sei es das gesprochene Wort, die Musik oder sonstige Geräusche.⁸² Werkeigenschaft kommt dem Film nur dann zu, wenn filmische Gestaltungsmittel eingesetzt werden.⁸³

Über das Filmwerk hinaus erwähnt § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG außerdem die Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden. Diese Werke sind primär zur sprachlichen Vervollständigung genannt⁸⁴, da die Herstellungsart der Werke nicht entscheidend ist. Unter die „ähnlichen Werke“ i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG fallen beispielsweise Zeichentrickfilme, Computerspiele⁸⁵ oder Tonbildshows.

Im Ergebnis handelt es sich also bei den Filmen und Serien, die auf der Streaming-Plattform dargeboten werden, um Filmwerke bzw. Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG, sofern sie die Gestaltungshöhe des § 2 Abs. 2 UrhG erreichen. Der Film „Titanic“ im konkreten Fall wäre aufgrund der Aneinanderreihung fotografischer Einzelbilder nebst Untermauerung mit Ton als Filmwerk einzustufen, die Serie „The Simpsons“ aufgrund der anderen Herstellungsart (Zeichentrick) als Werk, das ähnlich wie ein Film hergestellt wird.

II. Berechtigung nach UrhG

Urheber beim Filmwerk sind diejenigen natürlichen Personen, die bei seiner Herstellung die schöpferischen Beteiligungen leisten, die nicht selbstständig verwertbar sind.⁸⁶ Sofern mehrere Personen an der Herstellung des Filmwerkes beteiligt sind, sind diese Miturheber i.S.d. § 8 UrhG. § 89 Abs. 3 UrhG

⁷⁹ Vgl. *Kanert/Meyer*, ZJS 2020, 419 (419 f.); Bildfolgen ohne Werkqualität sind Laufbilder i.S.d. § 95 UrhG.

⁸⁰ *Ahlberg*, in: *Beck'scher Online-Kommentar zum Urheberrecht*, Ed. 31, Stand: 1.5.2021, § 2 Rn. 37.

⁸¹ *Schack*, *Urheber- und Urhebervertragsrecht*, 9. Aufl. 2019, § 9 Rn. 241.

⁸² *Ahlberg* (Fn. 80), § 2 Rn. 37; *Schulze* (Fn. 19), § 2 Rn. 204.

⁸³ *Ahlberg* (Fn. 80), § 2 Rn. 38; BGHZ 26, 52 (55) – Sherlock Holmes.

⁸⁴ *A. Nordemann*, in: *Fromm/Nordemann, Kommentar zum Urheberrecht*, 12. Aufl. 2018, § 2 Rn. 204.

⁸⁵ Die jedoch, sofern sie die nötige Gestaltungshöhe erreichen, direkt unter „Filmwerke“ zu fassen sind.

⁸⁶ *Loewenheim/Leistner* (Fn. 30), § 2 Rn. 223; *Manegold/Czernik*, in: *Wandtke/Bullinger, Kommentar zum Urheberrecht*, 5. Aufl. 2019, § 89 Rn. 11.

normiert einen Unterschied zwischen denjenigen Urhebern, die die Werke schaffen, die im Filmwerk verwertet werden (wie Drehbuchautoren, Romanautoren oder Musiker) und den tatsächlichen Filmurhebern.

An erster Stelle ist als Urheber eines Films der Hauptregisseur zu nennen, vgl. Art. 2 Abs. 1 der Schutzdauer-RL⁸⁷ oder Art. 2 Abs. 2 der Vermiet- und Verleih-RL⁸⁸. Aufgrund seiner Stellung und Weisungsaufgabe bei der Filmproduktion kann er den entscheidenden Einfluss auf die schöpferische Gestaltung des filmischen Ablaufs nehmen.⁸⁹ Es lässt sich hieraus jedoch nicht die Vermutung ableiten, der Hauptregisseur sei Alleinurheber⁹⁰, da darüber hinaus noch weitere Urheber ihre schöpferische Leistung zum Gesamtwerk erbringen, wie etwa der „Kameramann, Cutter, Darsteller, Filmarchitekten, Szenen- und Kostümbildner sowie Tonmeister.“⁹¹ Dies gilt allerdings nur so weit, als dass sie keine Leistung erbringen, die über das konkrete Filmwerk hinaus eigenständig verwertbar sind.⁹²

III. Eingriff

Durch das Hochladen auf die Server und das dauerhafte zur Verfügung stellen der Film- und Serienangebote zum jederzeitigen Abruf könnte Netzon+ widerrechtlich in Urheberrechte der Filmurheber eingegriffen haben.

1. Vervielfältigung, § 16 UrhG

Durch das Hochladen der Film- und Seriene Dateien auf den Server könnte Netzon+ in das Vervielfältigungsrecht der Filmurheber gem. § 16 UrhG eingegriffen haben.

Vervielfältigung gem. § 16 UrhG meint die ausschließlich dem Urheber zustehende körperliche Fixierung des Werkes, sodass es sinnlich wahrnehmbar wird.⁹³ Auch elektronische Daten können i.S.d. § 16 UrhG vervielfältigt werden (digitale Vervielfältigungshandlung). Vervielfältigung in diesem Sinne ist daher auch die Speicherung der digitalisierten Fassung eines Werkes, ebenso die Einspeicherung urheberrechtlich geschützter Dokumente in elektronische Datenbanken.⁹⁴ Anknüpfungspunkt – da hier keine direkte körperliche Fixierung des Werkes gegeben ist – ist § 16 Abs. 2 UrhG. Es kommt maßgeblich darauf an, ob das digitalisierte Werk den menschlichen Sinnen unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar gemacht werden kann.⁹⁵

⁸⁷ RL 93/98/EWG.

⁸⁸ RL2006/115/EG.

⁸⁹ OLG Köln GRUR-RR 2009, 208 (211) – Frosch mit der Maske; BGH GRUR 1991, 133 (135) – Videozweitenauswertung I.

⁹⁰ Vgl. OLG Köln GRUR-RR 2009, 208 (211) – Frosch mit der Maske.

⁹¹ Loewenheim/Leistner (Fn. 30), § 2 Rn. 224.

⁹² Schwarz/U. Reber, in: Loewenheim (Hrsg.), Handbuch des Urheberrechts, 3. Aufl. 2021, § 80 Rn. 124.

⁹³ BT-Drs. IV/270, S. 47.

⁹⁴ Loewenheim (Fn. 13), § 16 Rn. 17 f.

⁹⁵ Götting, in: Beck'scher Online-Kommentar zum Urheberrecht, Ed. 31, Stand: 1.5.2021, § 16 Rn. 4.

Die Betreiber einer Streaming-Plattform müssen die entsprechenden Quellcodes der Filme und Serien auf ihren Servern bereithalten und diese dementsprechend uploaden. Damit ist der Begriff der Vervielfältigung erfüllt, sodass eine zustimmungspflichtige Verwertungshandlung vorliegt.

2. Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, § 19a UrhG

Durch das Bereithalten der Film- und Seriene Dateien auf den Servern zum Abruf durch die Nutzer könnte Netzon+ in das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung der Filmurheber gem. § 19a UrhG eingegriffen haben.

§ 19a UrhG ist die Befugnis des Urhebers, ein Werk der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es deren Mitgliedern von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist, etwa über Internet oder sonstige Netzwerke.

Die Besonderheit dieser Vorschrift liegt gerade in der Tatsache, dass den Mitgliedern der Öffentlichkeit der Zugriff auf das Werk zu jeder Zeit an beliebigen Orten gewährt wird.⁹⁶ Damit wird die sog. sukzessive Öffentlichkeit erfasst. Das Zugänglichmachen setzt voraus, „dass Dritten der Zugriff auf das sich in der Zugriffssphäre des Vorhaltenden befindende geschützte Werk eröffnet wird.“⁹⁷

Das Bereithalten zum Abruf auf der Streaming-Plattform fällt unter § 19a UrhG.⁹⁸ Die dort angebotenen Videodateien „können beliebig oft und auch zeitversetzt aufgerufen und abgespielt werden, sind allerdings nicht zum Download bestimmt.“⁹⁹ Ob die entsprechenden Werke tatsächlich abgerufen werden ist für die Erfüllung des Tatbestandes unerheblich.¹⁰⁰ Die öffentliche Zugänglichmachung i.S.d. § 19a UrhG des Filmes „Titanic“ und der Serie „The Simpsons“ steht nur den Urhebern zu, sodass dies eine zustimmungsbedürftige Verwertungshandlung seitens Netzon+ darstellt.

IV. Widerrechtlichkeit des Eingriffs

1. Schranken und Rechtfertigungsgründe

Solche sind nicht ersichtlich.

2. Nutzungsrechte

Der Eingriff könnte jedoch erlaubt sein, wenn der Netzon+ ein Nutzungsrecht seitens der Urheber eingeräumt wurde. Gem. § 31 Abs. 1 S. 1 UrhG kann der Urheber einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Es bestimmt sich nach dem von beiden Parteien zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt (§ 31 Abs. 5

⁹⁶ Dreier, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, § 19a Rn. 1.

⁹⁷ BGH GRUR 2010, 628 (629 Rn. 19) m.w.N. – Vorschau-bilder.

⁹⁸ Heerma (Fn. 51), § 16 Rn. 22.

⁹⁹ Dustmann/Engels (Fn. 78), § 19a Rn. 20.

¹⁰⁰ Vgl. EuGH GRUR 2014, 360 (361 Rn. 19) – Nils Svensson u.a./Retriever Sverige; EuGH GRUR 2014, 468 (470 Rn. 39) – UPC Telekabel/Constantin Film m. Anm. Marly.

UrhG).¹⁰¹ Das heißt, dass die konkrete Nutzungsart mit einem Verwertungsrecht aus §§ 15 ff. UrhG korrespondieren kann, aber nicht muss.¹⁰² Eine Nutzungsart ist jede durch die Verkehrsauffassung als hinreichend klar abgrenzbar angesehene, wirtschaftlich-technische Form der Verwertung eines Werkes.¹⁰³

Etabliert haben sich im Rahmen der Lizenzverträge für Filme die sog. Video- bzw. VoD-Lizenzverträge, durch die das Recht zur Nutzung der Filmwerke im Rahmen von VoD-Diensten eingeräumt wird. Solche Verträge können zwischen dem Rechteinhaber und dem VoD-Anbieter geschlossen werden.¹⁰⁴ Im Falle des Streamings gibt es die Unterscheidung zwischen werbefinanziertem VoD oder der Leistung regelmäßiger Abonnementgebühren (Subscription VoD). Im Falle von Netzon+ ist letztere Konstellation gegeben. Durch den Lizenzvertrag erhält die VoD-Plattform für einen begrenzten Zeitraum die ausschließlichen Rechte zur öffentlichen Zugänglichmachung über eine bestimmte Plattform durch Verkauf oder durch die zeitweise Überlassung des Films als Download oder Stream.¹⁰⁵

Allerdings wird durch das Bereithalten des Quellcodes zum Stream-Abruf nicht nur das Recht auf öffentliche Zugänglichmachung aus § 19a UrhG berührt, sondern auch das Vervielfältigungsrecht aus § 16 UrhG. Ob das Vervielfältigungsrecht auch im Rahmen der VoD-Lizenzverträge gesondert aufgenommen werden muss, ist zwar umstritten¹⁰⁶, spielt jedoch vorliegend keine Rolle. Nach dem Sachverhalt hat sich die Plattform Netzon+ entsprechende Lizenzen gesichert. Daher ist die Nutzung der Werke erlaubt.

V. Ergebnis zu A

Durch das Hochladen auf die Server und das dauerhafte zur Verfügung stellen der Film- und Serienangebote zum jederzeitigen Abruf hat Netzon+ nicht in die Urheberrechte der Filmurheber eingegriffen.

Es handelt sich um Verwertungen, die aufgrund entsprechender VoD-Lizenzverträge erlaubt sind.

B. Urheberrechtlich relevantes Verhalten des B

Durch das Anschauen der Serie „The Simpsons“ mithilfe der Zugangsdaten der A könnte B widerrechtlich in Urheberrechte der Filmhersteller eingegriffen haben.

I. Werk

Wie A. I.

II. Berechtigung nach UrhG

Urheber i.S.d. § 7 UrhG bzw. Miturheber eines Werkes nach § 8 UrhG sind diejenigen, die bei seiner Herstellung die schöpferischen Beteiligungen leisten, die nicht selbstständig verwertbar sind.¹⁰⁷ In der Regel ist der Phasenzeichner derjenige, der im Rahmen von Zeichentrickfilmen oder -serien als dessen Filmurheber gilt, da er ähnlich einem Regisseur agiert.¹⁰⁸

III. Eingriff

Durch das Streamen der Serie könnte B das Werk i.S.d. § 16 UrhG vervielfältigt haben. Wie bereits beschrieben, können auch elektronische Dateien vervielfältigt werden. Beim Streaming „werden automatisch Datenpakete zum Zwecke der besseren Abspielbarkeit beim Empfänger im Puffer zwischengespeichert.“¹⁰⁹ Bereits aus diesem Grunde hat B daher einen Eingriff vorgenommen, der nach § 16 UrhG den Urhebern vorbehalten wäre.

IV. Widerrechtlichkeit des Eingriffs

1. Nutzungsrechte

Im Gegensatz zur Streaming-Plattform Netzon+ hat B kein Nutzungsrecht i.S.d. § 31 UrhG erworben, das die kurzzeitige Vervielfältigung erlauben würde.

2. Schranken

Als Rechtfertigung für den Eingriff in das Vervielfältigungsrecht des Urhebers kommt daher entweder die Schranke der Privatkopie nach § 53 UrhG oder die vorübergehende Vervielfältigungshandlung nach § 44a UrhG in Betracht.

a) Privatkopie, § 53 UrhG

Die Vervielfältigung der Seriendatei könnte gem. § 53 UrhG zulässig sein.

§ 53 UrhG erklärt Vervielfältigungen zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch in gewissen Grenzen für zustimmungsfrei, jedoch gekoppelt an eine Vergütung.¹¹⁰ B vervielfältigt das Werk „The Simpsons“ hier, um sein eigenes Bedürfnis nach Unterhaltung zu befriedigen. Dennoch ist § 53 UrhG hier nicht anwendbar.

Die Schranke des § 53 UrhG scheidet im vorliegenden Fall zwar nicht wegen § 53 Abs. 1 S. 1 letzter Hs. UrhG. Dieser Ausschluss ist nur dann gegeben, wenn es sich um eine Vervielfältigung offensichtlich rechtswidrig hergestellter oder öffentlich zugänglich gemachter Vorlagen handelt. Die Vorlage selbst – der Zugang zum Quellcode auf der Strea-

¹⁰¹ Hoeren, Archiv für Urheber- und Medienrecht 2014, 683 (684).

¹⁰² Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, § 16 Rn. 599.

¹⁰³ BGH GRUR 2005, 937 (939) – Zauberberg.

¹⁰⁴ Vertiefend zu Inhalten des VoD-Lizenzvertrages Schwarz/U.Reber (Fn. 92), § 80 Rn. 287 bis 304.

¹⁰⁵ Schwarz/U.Reber (Fn. 92), § 80 Rn. 285.

¹⁰⁶ E.A. Nutzungsvertrag eigener Art – siehe LG München I ZUM 2009, 788 (793), bestätigt vom OLG München ZUM 2010, 709 (712) – MyVideo (Verfahren durch Vergleich beendet); zustimmend Schaefer, ZUM 2010, 150 (154); a.A. getrennt einräumbare Rechte – siehe Jani, ZUM 2009, 722 (725).

¹⁰⁷ Loewenheim/Leistner (Fn. 30), § 2 Rn. 223; Manegold/Czernik (Fn. 86), § 89 Rn. 11.

¹⁰⁸ Schulze (Fn. 19), § 89 Rn. 20; Schulze, ZUM 1997, 77 (84).

¹⁰⁹ Reinbacher, in: Wandtke/Bullinger, Kommentar zum Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 106 Rn. 14.

¹¹⁰ Dreier (Fn. 96), § 53 Rn. 1.

ming-Plattform Netzon+ – ist jedoch, wie eben beschrieben, mit der Zustimmung der Urheber im Rahmen eines Nutzungsrechtes erfolgt und daher nicht rechtswidrig.

Von Relevanz ist aber das Verhältnis zu § 44a UrhG: Der Gesetzgeber hat das Rangverhältnis von § 53 UrhG und § 44a UrhG nicht ausdrücklich geregelt. Dennoch wird bei einer näheren Betrachtung klar, dass § 44a UrhG die speziellere Norm ist, da sie gerade die ephemeren Vervielfältigungen umfasst, sodass § 53 UrhG zurücktreten muss. Für den Ausschluss des § 53 UrhG bei Anwendbarkeit des § 44a UrhG spricht außerdem, dass die Vervielfältigung nach § 44a UrhG erlaubnis- und vergütungsfrei zulässig ist, wohingegen § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG i.V.m. § 54 UrhG eine Vergütungspflicht vorsieht.¹¹¹

b) Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, § 44a UrhG

Im vorliegenden Fall wird also § 44a UrhG relevant. Auch die Vervielfältigungen, die bei Übertragungen und Nutzungen urheberrechtlich geschützter Werke entstehen – wie hier das nur vorübergehende Puffern im Arbeitsspeicher – sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Die Schrankenbestimmung des § 44a UrhG wurde aufgrund eben dieses weiten Begriffsverständnisses der Vervielfältigung i.S.d. § 16 UrhG notwendig.¹¹² Europarechtlich fußt § 44a UrhG auf Art. 5 Abs. 1 der InfoSocRL. Danach sind vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen, zulässig, wenn sie keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben und ihr alleiniger Zweck darin besteht, (1.) eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder (2.) eine rechtmäßige Nutzung eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands zu ermöglichen.

aa) Anwendbarkeit des § 44a UrhG

Strittig ist, ob die jeweils gepufferten Teile eine eigenständige persönlich geistige Schöpfung nach § 2 UrhG sein müssen.¹¹³ Letztlich erscheint eine solche Vorgehensweise kaum praktikabel und wird auch der Handlung nicht gerecht, da das Werk im Ergebnis insgesamt genutzt wird und die Schutzfähigkeit von Dateifragmenten nicht sinnvoll betrachtet werden kann.¹¹⁴

„Vorübergehend“ im Sinne der Vorschrift bedeutet, dass die Vervielfältigung nicht länger dauern darf, als es für das technische Verfahren zur rechtmäßigen Nutzung erforderlich ist¹¹⁵, sie muss also flüchtig oder begleitend sein. Flüchtig sind Vervielfältigungen, wenn ihre Dauer auf das für das ein-

wandfreie Funktionieren des betreffenden technischen Verfahrens notwendige Maß beschränkt ist und sie automatisch oder manuell gelöscht werden.¹¹⁶ Begleitend sind Vervielfältigungen, wenn sie gegenüber dem technischen Verfahren, dessen Teil sie sind, keinem eigenständigen Zweck dienen.¹¹⁷

Beim Aufruf eines Streams werden viele Datenpakete auf das Endgerät übertragen, die decodiert und im Cache auf der Festplatte oder im RAM zwischengespeichert werden.¹¹⁸ Dadurch werden Schwankungen in der Übertragungsrates ausgeglichen. Die Vervielfältigung beim Streaming von Filmen über Netzon+ ist daher nur vorübergehend und technisch begleitend.

bb) Rechtmäßige Nutzung, § 44a Nr. 2 UrhG

In Betracht kommt hier nur § 44a Nr. 2 UrhG, da Nr. 1 nur Zwischenspeicherungen des Access-Providers legitimiert. Durch Nr. 2 wird die rechtmäßige Nutzung eines Werkes privilegiert. Rechtmäßig ist eine Nutzung nur dann, wenn sie vom jeweiligen Rechteinhaber erlaubt ist oder wenn sie im Rahmen gesetzlicher Schrankenbestimmungen zulässig und auch sonst nicht durch Gesetze beschränkt ist, vgl. Erwägungsgrund 33 InfoSocRL. Derjenige also, der ein fremdes urheberrechtliches Werk nutzt, „ohne hierzu vertraglich oder im Rahmen der Schrankenbestimmung berechtigt zu sein“, kann sich nicht auf § 44a Nr. 2 UrhG berufen.¹¹⁹

(1) Keine gesetzliche Beschränkung

Die zweite Variante des § 44a Nr. 2 UrhG greift zum einen, wenn die Privilegierung bereits aus einer anderen Schrankenregelung – wie beispielsweise § 53 UrhG – folgt. Dies ist hier nicht ersichtlich.

Allerdings hat der EuGH¹²⁰ festgestellt, dass kurzzeitige Vervielfältigungshandlungen, die den Betrieb des Streamens erst ermöglichen, auch von § 44a Nr. 2 UrhG erfasst sind, ohne dass anderweitige Privilegierungen vorliegen müssen. Mit seinem Stichting Brein-Urteil¹²¹ hat der EuGH nunmehr eine Unterscheidung danach vorgenommen, inwieweit die Quelle rechtswidrig oder rechtmäßig ist. Die vorübergehende Vervielfältigung eines Werks beim Streaming von der Website eines Dritten stellt danach keine rechtmäßige Nutzung i.S.d. Art. 5 Abs. 1 lit. b InfoSoc-RL dar, wenn die Streaming-Vorlage ohne die Erlaubnis des Rechtsinhabers eingestellt wurde und der Nutzer hiervon Kenntnis hatte.¹²²

Da Netzon+ entsprechende Lizenzen erworben hatte, ist die Vorlage jedoch nicht rechtswidrig erstellt. Daher ist die

¹¹¹ Müller, ZUM 2014, 11 (16).

¹¹² Dustmann, in: Fromm/Nordemann, Kommentar zum Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 44a Rn. 1.

¹¹³ Wiebe, in: Spindler/Schuster (Hrsg.), Recht der elektronische Medien, 4. Aufl. 2019, § 44a Rn. 7; EuGH ZUM 2009, 945 (947 Rn. 45 ff.) – Infopaq; Stieper, MMR 2012, 12; Wandtke/v. Gerlach, GRUR 2013, 676 (677 f.).

¹¹⁴ Wiebe (Fn. 113), § 44a Rn. 7.

¹¹⁵ EuGH ZUM 2009, 947 (948 Rn. 61 ff.) – Infopaq.

¹¹⁶ EuGH GRUR 2014, 654 (656 Rn. 40 f.) – PRCA/NLA; EuGH ZUM 2009, 947 (948 Rn. 64) – Infopaq/DDF; Dustmann (Fn. 112), § 44a Rn. 11.

¹¹⁷ EuGH GRUR 2014, 654 (656 Rn. 43) – PRCA/NLA.

¹¹⁸ Wiebe (Fn. 113), § 44a Rn. 8.

¹¹⁹ Dreier (Fn. 96), § 44a Rn. 8.

¹²⁰ EuGH MMR 2011, 817 (823 Rn. 171) – Football Association Premier League.

¹²¹ EuGH GRUR 2017, 610 (615 Rn. 69) – Stichting Brein.

¹²² EuGH, GRUR 2017, 610 – Stichting Brein.

Anwendbarkeit des § 44a Nr. 2 UrhG unter diesem Gesichtspunkt prinzipiell denkbar.

(2) Zustimmung durch den Urheber

Im Falle legaler Streaming-Anbieter, wie Netzon+, ist insbesondere die Zustimmung durch den Urheber von Bedeutung. Die Zustimmung der Urheber orientiert sich an den Vertragsbedingungen der VoD-Anbieter. Es könnte vorliegend ein tatbestandausschließendes Einverständnis von Netzon+ vorliegen, da sie die Filme und Serien im Internet mit Zustimmung der Urheber bereitstellt. Durch die Bereitstellung der Quellcodes im Rahmen der VoD-Lizenzvertrages (s.o.) signalisiert Netzon+, dass der Nutzer die Seite aufrufen und die Inhalte im Browser ansehen darf. Technisch notwendig werden dadurch Seiteninhalte von Proxy-Servern gespeichert.¹²³ Damit liegt eine konkludente Willenserklärung vor, die als tatbestandausschließendes Einverständnis zu werten ist.¹²⁴ Nach § 31 Abs. 5 UrhG kann das Einverständnis jedoch nur so weit gehen, wie es sich um technisch notwendige Vervielfältigungen handelt.

Allerdings kann die Privilegierung des § 44a Nr. 2 UrhG nicht beliebig weit greifen. Die Urheber sollen die Nutzung ihrer Werke immer nur insoweit erlauben, wie sie den Streaming-Anbietern ein entsprechendes Nutzungsrecht einräumen; das Einräumen dieses Nutzungsrechts ist eng daran gekoppelt, welche Nutzungsbedingungen an die Nutzer des Portals gestellt werden. Sofern der Nutzer also die Bedingungen missachtet, die der Anbieter gestellt hat – beispielsweise die Zahlung eines Entgelts – scheidet die Anwendung des § 44a Nr. 2 UrhG aus.¹²⁵ Filme und Serien auf Netzon+ dürfen nur dann betrachtet werden, wenn ein entsprechendes Abonnement abgeschlossen wird, für das ein monatliches Entgelt von 10,99 € entrichtet wird. Durch das Beschaffen fremder Zugangsdaten hat B somit die Schutzmechanismen, die Netzon+ vorsieht, umgangen. Damit kann § 44a Nr. 2 UrhG keine Anwendung finden und B hat die Rechte der Urheber verletzt.

V. Ergebnis zu B

Der Eingriff des B in das Vervielfältigungsrecht der Zeichentrickfilmurheber nach § 16 UrhG kann nicht nach § 44a Nr. 2 UrhG gerechtfertigt werden.

Gesamtergebnis

Durch das Anschauen der Serie „The Simpsons“ mithilfe der Zugangsdaten der A hat B widerrechtlich in die Urheberrechte der Filmurheber eingegriffen.

In der Folge stehen den Urhebern die Rechte aus § 97 UrhG – Unterlassung und Schadensersatz – zu.

¹²³ v. *Welser*, in: *Wandtke/Bullinger*, Kommentar zum Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 44a Rn. 17.

¹²⁴ v. *Welser* (Fn. 123), § 44a Rn. 17.

¹²⁵ v. *Welser* (Fn. 123), § 44a Rn. 19; *Walter* (Fn. 40), S. 1071 Rn. 110.